



REITBETRIEB

Reithalle

1. Das Betreten der Reithalle ist für Unbefugte verboten.
2. Mitglieder, die Fremdreiter in die Reithalle nehmen, sind verantwortlich, dass die Kosten pro Benützung gemäss Tariffliste bezahlt werden (Briefkasten).
3. Spielende Kinder, Kinderwagen und Hunde halten sich in der Reithalle auf eigene Verantwortung auf.
4. Wenn frei geritten wird, so haben die Reiter auf die Kameraden Rücksicht zu nehmen (Springen nur nach Absprache mit allen Anwesenden).
5. Es ist nicht erlaubt zu Longieren, wenn sich Reiter/innen in der Reithalle befinden oder später in die Reithalle kommen. Beim Longieren nicht an einem Ort bleiben, sondern sich bewegen. Nach dem Longieren ist der Reithallenboden zu planieren.
6. Das Hindernismaterial ist nach Gebrauch wieder im Materialdepot zu versorgen (in den vorgesehenen Stangenhaltern).
7. Beim Verlassen der Bahn müssen die Hufe ausgeräumt und der Vorraum gewischt werden. Das Licht ist zu löschen und die Reithallentüre zu schliessen.
8. Für Beschädigungen an der Halle oder am Material haftet der Schadensverursacher (Meldung an den Vorstand).
9. Nach der Benützung der Halle durch Gruppen oder Einzelreiter ist der Hallenboden zu entmisten (Mistkarren entleeren nicht vergessen).
10. Der Hufschlag ist nach Reitkursen zu planieren.
11. Die Pferde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.
12. Die Pferde sind in die Reithalle zu führen.
13. Den Anordnungen des Reitarealwartes oder eines Beauftragten ist Folge zu leisten. Die Informationen am Anschlagbrett sind zu beachten.
14. Wenn während der Wintermonate die Nutzung des Springplatzes nicht möglich ist, dürfen in der Halle jeweils samstags, von 8-11 Uhr, ohne Rücksprache mit Anwesenden Sprünge gestellt werden.
15. Bezahlte Reitstunden sind Mitgliedern und eingelösten Fremdreitern vorbehalten.

Der Reitverein Schafmatt lehnt bei Unfällen jegliche Haftung ab.